Abänderung der Verordnung

über

die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen vom 28. Juni 1948.

(Vom 3. Juli 1950.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen vom 28. Juni 1948 wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

Ruhegehalt und Abfindung

§ 23. Ein Lehrer, der wegen Alters, Krankheit oder Invalidität in den Ruhestand tritt, hat Anspruch auf ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt, sofern er mindestens fünf volle Dienstjahre aufweist.

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand innerhalb der ersten fünf Dienstjahre, so entscheidet der Regierungsrat im Einzelfalle über die Ausrichtung einer einmaligen Abfindung.

Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Regierungsrat statt einer einmaligen Abfindung ein Ruhegehalt gewähren.

Bemessung des Ruhegehaltes

§ 24. Das Ruhegehalt wird nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

a) Das Ruhegehalt bemißt sich nach der anrechenbaren Dienstzeit. Anrechenbar sind die tatsächlichen und die bei der Wahl angerechneten Dienstjahre, doch darf die Zahl der angerechneten diejenige der tatsächlichen Dienstjahre nicht übersteigen.

b) Als maßgebliche Besoldung gilt die gemäß §§ 1, 30 und 31 zuletzt bezogene Jahresbesoldung, jedoch ohne Berücksichtigung von Besoldungserhöhungen, die nach dem 60. Altersjahr erfolgen.

Ist ein Lehrer vor Aufgabe seiner Lehrtätigkeit als Schulleiter zurückgetreten, so kann bei der Versetzung in den Ruhestand die Zulage nach §§ 30 und 31 entsprechend der Dauer seiner Tätigkeit als Schulleiter mitberücksichtigt werden.

c) Das Ruhegehalt erreicht mit 35 anrechenbaren Dienstjahren den Höchstbetrag von 60 % der maßgeblichen Besoldung. Bei weniger als 35 Dienstjahren vermindert sich das Ruhegehalt um 1 % je Dienstjahr.

d) Die Ruhegehälter unterliegen den gleichen Abzügen wie die Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal gemäß § 29, Absatz 2, der Kassenstatuten.

e) Im Invaliditätsfalle erhalten die verheirateten, sowie die verwitweten und geschiedenen Lehrer mit minderjährigen Kindern einen Zuschuß zum Ruhegehalt von jährlich Fr. 600.—.

Mit Beginn des Anspruches auf eine Altersrente aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung fällt dieser Zuschuß dahin. Ruhegehalt und Rente sollen jedoch zusammen mindestens so hoch sein wie das bisherige Ruhegehalt.

Inkraftsetzung

§ 37, Absatz 2. Die Bestimmungen über das Ruhegehalt treten auf den 1. Januar 1950 in Kraft.

Absatz 3. Die Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

II. Die vorstehenden Ergänzungen und Abänderungen sind dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zürich, den 3. Juli 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Vaterlaus.

Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Vorstehender Verordnungsabänderung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 3. Juli 1950.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: E. Zimmermann. Der Sekretär: E. Gugerli.

Abänderung der Verordnung

über

die Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948.

(Vom 3. Juli 1950.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948 wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Ruhegehaltsanspruch

§ 14. Ein Professor mit hauptamtlicher Tätigkeit, der wegen Alters, Krankheit oder Invalidität in den Ruhestand tritt, hat Anspruch auf ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt.

Bemessung des Ruhegehaltes

§ 15. Die Höhe des Ruhegehaltes bemißt sich auf Grund der anrechenbaren Dienstzeit. Anrechenbar sind die tatsächlichen und die angerechneten Dienstjahre, doch darf die Zahl der angerechneten diejenige der tatsächlichen Dienstjahre nicht übersteigen.